

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen
an Vereine und sonstige Vereinigungen
im Stadtbezirk Hardtberg**

I. Ziel und Zweck

Vereine und sonstige Vereinigungen – nachfolgend nur Vereine genannt -, die durch Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten zum kulturellen und gesellschaftlichen Leben im Stadtbezirk beitragen, sollen durch finanzielle Zuschüsse und Zuwendungen unterstützt und gefördert werden.

Dazu gehören vor allem Vereine, die sich für den Erhalt und die Pflege des Heimat- und Brauchtums sowie des allgemeinen Kulturgutes einsetzen und deren Veranstaltungen zum Zusammenleben der Bewohner im Stadtbezirk beitragen.

Darüber hinaus können Gesang- und Instrumentalvereine allgemein gefördert werden.

II. Zuschüsse und Zuwendungen

1. Zuschüsse und Zuwendungen erhalten in erster Linie Vereine, die einem Ortsfestausschuss im Stadtbezirk Hardtberg angehören.
In begründeten Fällen und aus besonderen Anlässen können Zuschüsse und Zuwendungen an andere Vereine im Stadtbezirk gewährt werden.
2. Zuschüsse und Zuwendungen werden nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

Nach Genehmigung der Haushaltssatzung wird zunächst als Zuschusspauschale ein Sockelbetrag gewährt. Darüber hinaus können Vereine zum Ende des Jahres einen weiteren Zuschuss erhalten, soweit finanzielle Mittel noch zur Verfügung stehen. Hierüber und über die Höhe des Sockelbetrages entscheidet jährlich die Bezirksvertretung Hardtberg.

Bei der Festlegung der Höhe sind die Besonderheiten der Vereine und insbesondere die Aktivitäten und Beiträge im stadtbezirklichen Leben zu berücksichtigen.

3. Neuaufnahmen in den jeweiligen Ortsfestausschuss sowie das Ausscheiden eines Vereins sind von dem Vorsitzenden des Ortsfestausschusses der Bezirksverwaltungsstelle Hardtberg mitzuteilen.

Über Auflösungen von Vereinen, denen als allgemeine Zuschusspauschale ein Sockelbetrag gewährt wird, haben die jeweiligen Vorsitzenden die Bezirksverwaltungsstelle Hardtberg unverzüglich zu unterrichten.

III. Zuwendungen in besonderen Fällen

Vereine, die Einzelveranstaltungen im Rahmen der Heimatpflege oder des Brauchtums oder Veranstaltungen durchführen oder an solchen mitwirken, die über den Vereinszweck hinausgehen, oder die geeignet sind, bestimmte Zielgruppen anzusprechen, können eine Zuwendung erhalten.

Über Zuwendungen bis zu 75 Euro entscheidet der Bezirksbürgermeister/die Bezirksbürgermeisterin, darüber hinaus die Bezirksvertretung Hardtberg.

Der Bezirksbürgermeister/die Bezirksbürgermeisterin unterrichtet zum Ende des Jahres die Bezirksvertretung Hardtberg über die gewährten Zuwendungen.

IV. Jubiläen

1. Bei Jubiläen von Vereinen und sonstigen Vereinigungen werden gewährt:

bei 10-jährigem Jubiläum	50 Euro
bei 25-jährigem Jubiläum	75 Euro
bei 50-jährigem Jubiläum	125 Euro
bei 75-jährigem Jubiläum	200 Euro
bei 100-jährigem Jubiläum	250 Euro

2. Für jedes weitere 25-jährige Jubiläum wird der Betrag wie bei einem 100-jährigen Jubiläum zugrunde gelegt. Im Einzelfall kann die Bezirksvertretung Hardtberg einen anderen Betrag beschließen.

V. Inkrafttreten

1. Die Richtlinien treten am 13. April 1988 in Kraft.

2. Gleichzeitig verlieren alle früheren Vorschriften, insbesondere die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus den Haushaltsstellen für die allgemeine Förderung von Gesang- und Instrumentalvereinen, für Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie für die Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Stadtbezirk Hardtberg vom 4. Juli 1975, ihre Gültigkeit.